

Weisung «Zugang für die Feuerwehr»

Stand 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich..... | 3 |
| 2. Zuständigkeiten | 3 |
| 3. Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen | 4 |
| 4. Zugang der Feuerwehr zum und ins Gebäude | 4 |
| 5. Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen durch die Feuerwehr..... | 4 |
| 6. Dokumentation | 5 |
| 7. Kosten..... | 5 |
| 8. Inkrafttreten | 5 |
| Anhang | 5 |

Abkürzungen

| | |
|-------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| Bst. | Buchstabe |
| bzw. | beziehungsweise |
| DMS | Dokumenten-Management-System |
| ENS | Elektroakustisches Notfallwarnsystem |
| F | Feuerwehr |
| FKS | Feuerwehr Koordination Schweiz |
| FSG | Feuerschutzgesetz |
| LRWA | Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr |
| MRWA | Maschinelle Entrauchung |
| NRWA | Natürliche Entrauchung |
| PDF | Portable Document Format |
| RDA | Rauchschutz-Druckanlage |
| SAA | Sprachalarmanlage |
| SRSZ | Systematische Gesetzessammlung Kanton Schwyz |
| SLA | Spüllüftungsanlage |
| usw. | und so weiter |
| VKF | Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen |
| Ziff. | Ziffer |
| z. B. | zum Beispiel |
| § | Paragraf |

Weisung «Zugang für die Feuerwehr»

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 6 Abs. 2 Bst. a des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110),

erlässt folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

¹ Die Weisung legt fest, wie der Zugang für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr sicherzustellen ist. Sie konkretisiert die Vorgaben von:

- a) Art. 44 der VKF-Brandschutznorm;¹
- b) Ziff. 5.5 der FKS-Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen;²
- c) Ziff. 3.1 der FKS-Richtlinie Orientierungspläne.³

² Die Weisung gilt für:

- a) Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, Poller, usw.) in Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen;
- b) den Zugang der Feuerwehr zum und ins Gebäude;
- c) die Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen durch die Feuerwehr.

³ Der Zugang der Feuerwehr ins Gebäude und die Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen ist jederzeit zu gewährleisten, wenn eine der folgenden Anlagen vorhanden ist:

- a) Sprinkleranlage;⁴
- b) Brandmeldeanlage;⁴
- c) Rauch- und Wärmeabzugsanlage: Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA), natürliche Entrauchung (NRWA), maschinelle Entrauchung (MRWA), Rauchschutz-Druckanlage (RDA) oder Spüllüftungsanlage (SLA);⁵
- d) Feuerwehraufzug;
- e) übrige Anlagen, bei denen eine Bedienung durch die Feuerwehr vorgesehen ist (z. B. Sprachalarmanlage (SAA) oder Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS) mit Feuerwehrsprechstelle, Löschwasser-Einspeiseeinrichtung, usw.).

⁴ Die Weisung gilt für Neu- und Umbauten. Bestehende Bauten sind diesen Bestimmungen anzupassen, aufgrund einer:

- a) Generalüberholung der Sprinkleranlage;
- b) Modernisierung der Brandmeldeanlage;
- c) periodischen Brandschutzkontrolle.

2. Zuständigkeiten

¹ Der Eigentümer bzw. Betreiber stellt den Zugang für die Feuerwehr und die Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen sicher.

¹ [Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen \(VKE\)](#), Ausgabe 01.01.2015.

² [Feuerwehr Koordination Schweiz FKS](#), Version 1.0 vom 4. Februar 2015.

³ [Feuerwehr Koordination Schweiz FKS](#), Version 01/2024.

⁴ Mit direkter oder indirekter Alarmübertragung auf die öffentliche Feuermeldestelle gemäss Ziff. 1.1 der FKS-Richtlinie Orientierungspläne.

⁵ Gilt bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Treppenhaus nur für RDA und SLA.

² Die Brandschutzbehörde ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Zugangs für die Feuerwehr im Rahmen von Bewilligungen oder Brandschutzkontrollen an.

³ Die Gemeindefeuerwehr definiert den Typ des Feuerwehr-Schlüsselrohres⁶ und deponiert den Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsselrohr.

3. Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

Sperrvorrichtungen bei Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen müssen durch die Feuerwehr jederzeit geöffnet werden können. Als Schliesssystem für Sperrvorrichtungen sind zulässig:

- a) Zylinder Kaba 8 mit Schliessung 5000;
- b) Vierkantschloss 6 oder 8 mm;
- c) Zylinder des Gebäudeschliesssystems. Der Schlüssel des Gebäudeschliesssystems ist im Feuerwehr-Schlüsselrohr zu deponieren.

4. Zugang der Feuerwehr zum und ins Gebäude

¹ Bei technischen Brandschutzmassnahmen gemäss Ziff. 1 Abs. 3 ist der Zugang der Feuerwehr mit einem im Feuerwehr-Schlüsselrohr deponierten Schlüssel zu gewährleisten.⁷

² Das Feuerwehr-Schlüsselrohr ist beim Feuerwehrezugang (Hauptzugang) zu montieren. Es muss wettergeschützt, gut sichtbar und leicht zugänglich sein.

³ Der Standort des Feuerwehr-Schlüsselrohres muss ausserhalb des Gebäudes, bzw. ausserhalb von abschliessbaren Einfriedungen (z. B. Zaun mit Türe oder Tor) sein und ist mit der Brandschutzbehörde abzusprechen.

⁴ Im Feuerwehr-Schlüsselrohr ist ein Schlüssel⁸ (z. B. General-Passepartout / Hauswartpass) zu deponieren, mit welchem die Zugangstüren zu sämtlichen von der technischen Brandschutzmassnahme betroffenen Räume geöffnet werden können.

⁵ Das Feuerwehr-Schlüsselrohr ist mit einem eingravierten «F»⁹ zu kennzeichnen.

5. Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen durch die Feuerwehr¹⁰

¹ Sind zur Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen gemäss Ziff. 1 Abs. 3 Schlüssel notwendig, sind folgende Schliesssysteme zulässig:

- a) Schliesssystem Kaba 8 mit Schliessung 5000;
- b) bei allen übrigen Schliesssystemen zur Bedienung der technischen Brandschutzmassnahme sind die notwendigen Schlüssel in einem Schlüsseldepot¹¹ (Schlüsselbox / Schlüsselschrank / Schlüsselkasten) zu deponieren.

² Das Schlüsseldepot ist mit einem «F» zu kennzeichnen und muss mit dem Schliesssystem Kaba 8 mit Schliessung 5000 oder dem im Feuerwehr-Schlüsselrohr deponierten Schlüssel geöffnet werden können.

⁶ Das Feuerwehr-Schlüsselrohr bietet eine sichere Verwahrung des Gebäudeschlüssels und stellt sicher, dass dieser im Ernstfall für die Feuerwehr schnell zugänglich ist. Es kann nur von der Feuerwehr geöffnet werden.

⁷ Hinweis: Übrige Gebäude können auf freiwilliger Basis und nach Rücksprache mit der Feuerwehr mit einem Feuerwehr-Schlüsselrohr versehen werden, damit die Feuerwehr im Ernstfall ins Gebäude gelangt, ohne Schäden an Türen zu verursachen.

⁸ Das Feuerwehr-Schlüsselrohr bietet in der Regel Platz für 1-2 Schlüssel.

⁹ Rotes oder farbloses «F».

¹⁰ Hinweis: Der im Feuerwehr-Schlüsselrohr deponierte Schlüssel dient der Feuerwehr im Einsatz zum Öffnen von Türen und steht nicht für die Bedienung von technischen Brandschutzmassnahmen zur Verfügung.

¹¹ Ein Schlüsseldepot in diesem Zusammenhang ist eine Aufbewahrungsvorrichtung für Schlüssel, welche für berechnete Dritte (z. B. Feuerwehr) zugänglich sein müssen.

³ Das Schlüsseldepot ist im Innern des Gebäudes in unmittelbarer Nähe zur Bedienstelle anzuordnen. Der Standort ist mit der Brandschutzbehörde abzusprechen.

6. Dokumentation

¹ Die Standorte von Feuerwehr-Schlüsselrohr und Schlüsseldepot sind in den entsprechenden Plandokumenten (Brandschutzplan / Orientierungsplan für den Feuerwehreinsatz / usw.) einzuzeichnen.

² Wird das Feuerwehr-Schlüsselrohr mit einer Alarmanlage überwacht, ist dies in der Dokumentation zu vermerken.

³ Der Eigentümer bzw. der Betreiber stellt dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz die Plandokumente (mit Kontaktdaten inklusive Telefonnummern der Ansprechpersonen) als PDF-Dokument zu.

⁴ Der Eigentümer bzw. der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Dokumentation nachgeführt wird. Bei Änderungen bei der Dokumentation oder den Ansprechpersonen sind dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz aktualisierte Unterlagen zuzustellen.

⁵ Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz stellt die Dokumente der Feuerwehr via Dokumenten-Management System (DMS) zur Verfügung.

7. Kosten

Sämtliche Kosten für die Projektierung und Erstellung von Feuerwehr-Schlüsselrohr, Schlüsseldepot, Schliesssystem sowie der notwendigen Schlüssel (Beschaffung, Montage, Wartung, Unterhalt usw.) gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. des Betreibers.

8. Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Anhang

Beispiele Feuerwehr-Schlüsselrohr



Beispiel Schlüsseldepot/Schlüsselschrank



Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz

Schlagstrasse 87

Postfach 4215

6431 Schwyz

Telefon 041 819 22 35

E-Mail amf@sz.ch

Internet www.sz.ch